

Urteil des Schiedsgerichtes des LV Sachsen-Anhalt  
vom 05.10.2012  
betreffend die  
Anrufung durch den Landesvorstand LSA vom 11.07.2012  
im Fall Nr. LSG-LSA-1202  
Landesvorstand LSA vs RV Altmark  
betreffend die Anfechtung der Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung  
eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung am 09.06.2012 in Bismark

Der Klage wird teilweise stattgegeben.

Die Aufnahme von Mitgliedern durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des RV Altmark am 09.06.2012 in Bismark wird für nichtig erklärt.

Die zuständigen Organe (Landesvorstand und Regionalvorstand Altmark) werden angewiesen besagten neu aufgenommen Personen den Status der Mitgliedschaft zu entziehen. Dabei ist diesen Personen unbeschadet der Rechtskräftigkeit dieses Urteil ein formales nicht aufschiebend wirkendes Widerspruchsrecht hinsichtlich des Verlustes ihrer Mitgliedschaft beim Landesschiedsgericht zuzugestehen und auf dieses hinzuweisen.

Bezüglich der Wahlen zum Regionalvorstand wird die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und der Beisitzer B1 und B2 durch besagte Mitgliederversammlung für nichtig erklärt.

Die Wahl des Kassenprüfers K wird für nichtig erklärt.

Das Urteil ergeht einstimmig.  
S. Krüger verfasste die Meinung des Gerichtes.

Begründung:

**\*\* 1. Sachverhalt, Anrufung \*\***

Am 09.06.2012 tagte eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Altmark (RV). Auf dieser Versammlung wurden drei Mitglieder neu in die Piratenpartei aufgenommen und der Regionalvorstand (RVor) neu gewählt. Außerdem wurden zwei Kassenprüfer neu gewählt [00].

Am 11.07.2012 beantragte der Landesvorstand LSA (LVor) die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung des RV Altmark hinsichtlich (1) der Aufnahme von Neumitglieder und (2) der Ernennung des Kassenprüfers K und aus (1) einhergehen die außerordentliche Mitgliederversammlung in Gänze für nichtig zu erklären.

Das Gericht eröffnete daraufhin das Verfahren [02]. Der Beklagte (vertreten durch den RVor des RV) schloss sich der Meinung des Klägers (LVor) in allen wesentlichen Punkten an [03]. Darauf ordnete das Gericht (da es nur um eine rechtliche Würdigung eines unbestrittenen Faktums geht) nach §11, Abs. 4 BuSchGO ein schriftliches Verfahren an [04]. Die vorläufige Würdigung [04] die das Gericht dabei bekannt gab, fand die explizite Zustimmung des LVor und keinerlei Widerspruch des RVor des Beklagten.

**\*\* 2. Vertretung des RV durch den RVor, Rechte Dritter \*\***

Der Beklagte ist der RV (s. Anrufung [01]). Dieser wird durch den RVor rechtlich vertreten (Art. 20 Abs.2 und Art. 8 Abs. 1 Satzung RV Altmark -- SaRVA).

Der seltenen Fall, das sich Kläger und Beklagter einig sind, kann Zweifel an der Vertretung des Beklagten hervorrufen. Diese sind hier nicht angebracht, da LVor und RVor offenbar beide der Meinung sind, dass die Mitgliederversammlung nichtig ist, und im Falle von Mitgliedern des RVor anscheinend bereits während der Mitgliederversammlung auf diese Gefahr bezüglich der Neuaufnahme von Mitgliedern hingewiesen wurde [03]. Der RVor hat auch keinen Vorteil von dieser Sicht der Dinge -- die Mehrheit der Mitglieder würden ihr Amt verlieren (s. unten); dieses könnten sie aber

auch selbstständig durch Rücktritt erreichen.

Die Interesse der Neu-Aufgenommenen (also Dritter im Verfahren) werden hier natürlich nicht vertreten. Das ist auch nicht nötig, da es ja gerade um ihr Recht der Neu-Mitgliedschaft, das ihnen (wie im folgenden gezeigt) nur der RVor geben kann, geht; so dies nicht geschehen, ist dieses Recht von vornherein nicht vorhanden.

**\*\* 3. Aufnahme von Neu-Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung \*\***

Nach Absch. A §3 Abs. 2 Bundessatzung (BuSa) entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung (der niedrigsten -- Absch A §3 Abs. 1 BuSa) über die Aufnahme, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Dies ist hier weder im Landesverband noch im RV der Fall.

Dies schließt die Aufnahme von Mitgliedern durch Mitgliederversammlungen aus. Nur der RVor kann Mitglieder aufnehmen, so auch explizit Art. 3 Abs. 2 SaRVA.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche "sich nur mit der Neuwahl des Vorstands befassen" darf (Art. 23 Abs. 2 SaRVA). Dies schränkt also die Rechte einer solchen Mitgliederversammlung weiter ein.

Die Aufnahme der Neu-Mitgliedern auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung war also satzungswidrig und ist daher nichtig.

**\*\* 4. Folgen der Nichtigkeit der Neuaufnahmen \*\***

Nach dem Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung [00] wurden drei Neumitglieder aufgenommen, welches (s. oben) für nichtig erklärt wurde.

Alle weiteren Wahlen auf dieser Mitgliederversammlung, die mit drei oder weniger Stimmen Vorsprung entschieden worden sind, sind daher nichtig, da eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Neumitglieder objektiv nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Beisitzers B1 nichtig [00].

B2 wurde zwar mit mehr als drei Stimmen Vorsprung gewählt [00], ist aber (wegen der Nichtigkeit seiner Neuaufnahme) kein Parteimitglied, was jedoch Art. 21, Abs. 2 SaRVA fordert.

Somit ist die Mitgliedschaft von vier der sechs Mitglieder des RVor nichtig, was zumindest Art. 23 Abs. 1 SaRVA (unverzögliche Neuwahl) greifen lässt.

**\*\* 5. K als Kassenprüfer \*\***

K wurde nahezu einstimmig (mit 14 Stimmen Mehrheit) zum Kassenprüfer gewählt [00], mithin mit mehr als drei Stimmen Vorsprung. Es ist zu untersuchen, ob seine nichtige Parteimitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt einen Hinderungsgrund darstellt.

Der Kassenprüfer bezeichnet ein Amt in einer Partei (oder einem Verein), welches "insbesondere die Prüfung der Buchhaltung und des Rechnungswesens" obliegt (Art. 24, Abs. 2 SaRVA). Das Parteiengesetz, die BuSa und die Satzungen des LV und RV sagen nichts darüber aus, ob der Kassenprüfer Mitglied sein muss. Bezüglich Vereinen gilt:

"Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein. Ein Ausnahme gilt nur, wenn die Satzung eine Mitgliedschaft zwingend vorsieht."

(<http://www.iww.de/vb/archiv/praxis-informationen-zu-einem-wichtigen-thema-die-kassenpruefung-im-verein-f18328>)

Da generell eine gewisse Unabhängigkeit des Kassenprüfers angestrebt ist (um eine möglichst unvoreingenommene Prüfung zu ermöglichen) kann auch für eine Partei davon ausgegangen werden, dass der Kassenprüfer kein Parteimitglied sein muss (so nicht die Satzung etwas anderes sagt).

Eine andere Frage ist, inwieweit das Abstimmungsverhalten der Mitgliederversammlung durch den Mitgliedsstatus des Kandidaten beeinflusst

worden ist. Tatsache ist, dass auch in der Piratenpartei in der Regel Parteimitglieder mit diesem Amt betraut werden (unabhängig davon, ob dies rechtliche notwendig wäre). Es ist also durchaus denkbar, dass das Abstimmungsverhalten für einen Kandidaten, der kein Mitglied ist, anders ausgefallen wäre.

Diese Abweichung lässt sich nicht näher quantifizieren. Nun ist es aber für den RV sicher das kleinere Problem, nur einen Kassenprüfer zu haben (statt zwei -- die Satzung des RV spezifiziert die Anzahl nicht), als einen Kassenprüfer zu haben, dem möglicherweise das Vertrauen nicht ausgesprochen worden wäre. Daher gebietet das Prinzip mit möglichst geringen Folgen richterlich einzugreifen, die Wahl für nichtig zu erklären.

**\*\* 6. Rechtsmittelbelehrung, Rechtskräftigkeit \*\***

Gegen das Urteil steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§14, Abs. 1 BuSchGO). Die Berufung ist binnen eines Monats beim Bundesschiedsgericht

(Piratenpartei Deutschland

Bundesschiedsgericht

Pflugstraße 9a

10115 Berlin

E-Mail: [schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de))

einzureichen (s. §14, Abs. 2 BuSchGO).

Das Urteil wird erst nach Ausschöpfung besagter Rechtsmittel rechtskräftig.

Um die Rechtmäßigkeit der Nichtigkeitserklärung der Mitgliedschaft der Neu-Mitglieder zu gewährleisten (insbesondere, dass diese tatsächlich von dem Urteil betroffen sind), ist ihnen ein formales nicht aufschiebend wirkendes Widerspruchsrecht hinsichtlich des Verlustes ihrer Mitgliedschaft beim Landesschiedsgericht zuzugestehen und auf dieses hinzuweisen.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des LV Sachsen-Anhalt der Piratenpartei

Sven Krüger (Vors. Richter)

Michel Vorsprach (Richter)

Dominik Wondrousch (Richter)

ANHANG